

**Promotionen
von Absolventinnen und
Absolventen von
Fachhochschulen und
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften
und
Promotionen in kooperativen
Promotionsverfahren**
HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren
2015, 2016 und 2017

Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2019

Promotionen
von Absolventinnen und Absolventen von
Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften
und
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren

HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017

Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2019

Die Dokumentation präsentiert Ergebnisse einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz unter den promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereichen deutscher Hochschulen.

The current publication presents results of a survey among doctorate-awarding faculties of German universities, executed by the German Rectors' Conference.

Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2019

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Autoren und Redaktion: Karina Dudek, Svenja Gertheiss, Brigitte Göbbels-Dreyling, Henning Rockmann

Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
Tel.: 030 206292-0
Fax: 030 206292-15
www.hrk.de

Berlin, Mai 2019

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der abgedruckten Texte.

Reprinting and use in electronic systems of this document or extracts from it are subject to the prior written approval of the German Rectors' Conference. The German Rectors' Conference does not guarantee the accuracy of the printed documents.

ISBN 978-3-942600-81-1

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. HRK-Umfrage - kurze Einführung	7
2. Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit dem Abschluss Diplom oder Master	9
Promotionsquote	10
Promotionen nach Bundesländern	11
Promotionen nach Universitäten	13
Promotionen nach Geschlecht	14
Promotionen nach Fächergruppen	14
3. Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren	17
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Bundesländern	17
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Universitäten	18
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen	20
Formen der Kooperation	20
Beteiligung der Professorinnen und Professoren von FH/HAW	20
4. Fragen zur systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit Fachhochschulen/HAW	22
Fakultäten und Fachbereiche	22
Hochschulleitungen	23
5. Exkurs: Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen	28
Anhang	29
Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern Handhabung der Kooperativen Promotion	29
Fragebogen A	31
Fragebogen B	36
Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und kooperative Promotionsverfahren – Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen	39

Zusammenfassung

- In den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017 wurden mindestens¹ 1.575 Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (im Folgenden FH/HAW) promoviert.
- Von den insgesamt 1.575 im Berichtszeitraum promovierten Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW sind rund ein Drittel Frauen (497) und zwei Drittel Männer (1.078).
- Die erfasste Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss Diplom oder Master von FH/HAW ist in den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017 um über 26 % (von 1.245 auf 1.575) im Vergleich zu dem Zeitraum 2012-2014 gestiegen. Die Promotionen von Masterabsolventinnen und -absolventen einer FH/HAW haben sich im Berichtszeitraum mehr als verdoppelt (von 341 auf 794).
- Der Anteil der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW an allen Promotionen (ohne Human- und Veterinärpromotionen) hat sich von 2,1% im Zeitraum 2012-2014 auf 2,5% im Zeitraum 2015-2017 gesteigert.
- Die von den beteiligten Universitäten promovierten Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW haben ihren Studienabschluss zumeist an benachbarten FH/HAW erworben.
- Die meisten Promotionen von FH/HAW-Absolventinnen und Absolventen wurden in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (577). Mit 401 Promotionen stehen die Naturwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (182), davon in den Wirtschaftswissenschaften 143, sowie von den Sprach- und Kulturwissenschaften (171).
- Die Zahl der in einem kooperativen Verfahren mit FH/HAW abgeschlossenen Promotionen liegt für den Zeitraum 2015-2017 bei mindestens 551 und ist im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitraum um rund 47 % gestiegen.
- Eine überwiegende Mehrheit (92%) der an der Umfrage beteiligten Universitätsleitungen bestätigt, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen FH/HAW in ihren Rahmen-/Musterpromotionsordnungen bzw. in den geltenden Promotionsordnungen ihrer Fakultäten/Fachbereiche zu gewährleisten.
- Den Rückmeldungen der beteiligten Universitätsleitungen ist zu entnehmen, dass eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den FH/HAW auf dem Gebiet der Promotion durch z.B. verbindliche Kooperationen im Rahmen von Vereinbarungen, gemeinsamen Promotionsprojekten bzw. -programmen etc. verwirklicht ist und diese weiterhin ausgebaut werden. 50 % der Universitätsleitungen bestätigen die systematische Institutionalisierung durch Verankerung in den Hochschulsatzungen.
- Seitens der beteiligten Universitätsleitungen sehen 89 % eine mögliche Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Betreuerinnen/Betreuer, als Gutachterinnen/Gutachter und/oder als Prüferinnen/Prüfer in Promotionsverfahren, während die befragten Fakultäten und Fachbereiche dies nur zu gut 57 % für möglich halten. Hier existiert eine Diskrepanz zwischen dem politischen Willen der Universitätsleitungen und der Realität in den Fakultäten und Fachbereichen an den Universitäten.

¹ Trotz hoher Rücklaufquote haben sich einige der Fakultäten/Fachbereiche, die bei der vorherigen Befragung Promotionen von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen gemeldet hatten, an der aktuellen Umfrage nicht beteiligt. Darüber hinaus gaben einige Fakultäten an, dass eine Differenzierung zwischen HAW- und Universitätsabschlüssen der abgeschlossenen Promotionsverfahren nicht systematisch erfasst werde. Des Weiteren konnten zwei abgeschlossene Promotionen einer Fakultät nicht mehr berücksichtigt werden, da sie nachgemeldet wurden. Deshalb ist anzunehmen, dass die tatsächliche Anzahl der Promovierten mit einem FH/HAW-Abschluss in den Prüfungsjahren 2015-2017 größer ist.

1. HRK-Umfrage - kurze Einführung

Die Geschäftsstelle der Hochschulrektorenkonferenz befragt seit dem Jahr 1997 im Drei-Jahres-Turnus die promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche zum Thema "Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften". Die letzte Umfrage wurde im März 2016 durchgeführt.

Die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen wurden veröffentlicht und stellen derzeit die einzige umfassende Informationsquelle zu Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW in Deutschland dar.

Mit ihren Befragungen begleitet die HRK seit 1997 eine starke Öffnung der Universitäten für Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW, die zunächst keinen zur Promotion berechtigenden Abschluss angestrebt hatten. Im Jahr 2006 hatte eine umfassendere HRK-Untersuchung, die auch die zunehmend angepassten Landesgesetze und Promotionsordnungen einbezog, diese Entwicklung bestätigt².

Das seit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (1998) und durch die Schaffung des Europäischen Hochschulraumes (1999) eingeführte neue Studien- und Abschlussystem in Deutschland erweitert die Zugangs- und Zulassungswege zur Promotion. Der Bologna-Prozess führte zur rechtlichen Gleichstellung der Bachelor- und Masterabschlüsse von Universitäten und von FH/HAW. Die Masterabsolventinnen und -absolventen sind - unabhängig von der Herkunftshochschule - berechtigt zur Promotion.

In der letzten Zeit finden die Promotion und insbesondere das kooperative Promotionsverfahren mit Beteiligung von FH/HAW besondere Aufmerksamkeit in der Hochschulpolitik.

Daher hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2011 entschieden, im Rahmen einer Pilotmaßnahme sieben kooperative Forschungskollegs von Fachhochschulen und Universitäten mit Möglichkeiten zur kooperativen Promotion zu fördern. Die Länder, so z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben inzwischen ebenfalls im Rahmen von Landesprogrammen die Förderung kooperativer Promotionskollegs begonnen.

Die 18. HRK-Mitgliederversammlung hat im Jahr 2015 dazu die Empfehlung „Handhabung der Kooperativen Promotion“ verabschiedet (Anlage). Der zur Nachverfolgung dieser Empfehlung eingesetzten Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Professor Dr. Radtke (U Duisburg-Essen) gehörten als Mitglieder an: Prof. Dr. Epping (U Hannover), Prof. Dr. Kallenrode (U Osnabrück, seit 10/2017 U Koblenz-Landau), Prof. Dr. Khakzar (HS Fulda, ab 05/2016), Prof. Dr. Lieber (HS Offenburg), Prof. Dr. Reymann (HS RheinMain), Prof. Dr. Rüdiger (U Konstanz bis 07/2018), Prof. Dr. Schiewer (U Freiburg), Prof. Dr. Sternberg (Graduierteninstitut NRW bis 06/2018), Prof. Dr. Teuscher (HS Neubrandenburg, bis 06/2016) und Prof. Dr. Zaby (HWR Berlin, ab 07/2018). Die routinemäßige HRK-Befragung wurde genutzt und mit einem Monitoringverfahren zum Zweck der späteren Evaluation der HRK-Empfehlung verbunden. Dementsprechend wurde das Konzept der Befragung überarbeitet. Es wurden zwei Erhebungsbögen (Fragebogen A und Fragebogen B) entwickelt.

Fragebogen A besteht aus drei Teilen und richtet sich an die einzelnen promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche. Im Teil I des Fragebogens A werden die quantitativen Angaben zu Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen erhoben. Den Schwerpunkt des Teils II bilden die Fragen um das Thema „Kooperative Promotionen“. Des Weiteren beinhaltet Teil III Fragen zur systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den FH/HAW bei der Kooperation in Promotionsverfahren.

Mit dem Fragebogen B wurden direkt die Hochschulleitungen angesprochen. Der Fragebogen B bezieht sich auf die Maßnahmen und künftige Entwicklungen bezüglich der Umsetzung der HRK-Empfehlung

² HRK, Ungewöhnliche Wege zur Promotion? Rahmenbedingungen und Praxis von Fachhochschul- und Bachelor-Absolventen, Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2017

„Handhabung der Kooperativen Promotion“ zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den FH/HAW auf dem Gebiet der Kooperation in Promotionsverfahren. Für die aktuelle Befragung wurde in den Fragebogen B zusätzlich die Frage nach der Schaffung von Unterstützungsstrukturen für kooperative Promotionen im Sitzland der Universität aufgenommen. Muster für die Fragebögen sind den Anlagen zu entnehmen.

Der Zeitraum der aktuellen Umfrage umfasst die Prüfungsjahre 2015, 2016 und 2017.

In die Erhebung wurden 150 promotionsberechtigte Hochschulen, darunter 40 Kunst- und Musikhochschulen, 87 öffentlich-rechtliche Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, 12 private staatlich anerkannte und 10 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, einbezogen. Es wurden insgesamt 882 Fragebögen an promotionsberechtigte Fakultäten und Fachbereiche unter Berücksichtigung der dort verliehenen Doktorgrade versendet.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. An dieser Stelle gilt ein ausdrücklicher Dank allen Hochschulen, die sich an dieser Umfrage beteiligt haben.

87 Hochschulen beantworteten diese Umfrage. Insgesamt wurden 688 Fragebögen (Fragebogen A) von den befragten Fakultäten und Fachbereichen zurückgesendet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 78 %. Diese betrug bei der vorangegangenen Umfrage 81 %. Die Rücklaufquote für die Fragebögen A bei den öffentlich-rechtlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, einschließlich der Katholischen Universität Eichstätt sowie der privaten Universität Witten-Herdecke, beträgt 84 %. 2016 lag diese Rücklaufquote bei 87 %.

Von den 87 teilnehmenden Hochschulen haben 83, davon 75 öffentlich-rechtliche Universitäten und gleichgestellte Hochschulen³, den Fragebogen B beantwortet. Die Rücklaufquote beträgt für alle befragten Hochschulleitungen promotionsberechtigter Hochschulen 55 % (83 von 150). Bei den öffentlich-rechtlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beläuft sich diese Quote auf 84 %.

In den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017 wurden demnach mindestens 1.575 Absolventinnen und Absolventen FH/HAW promoviert. Da sich trotz der hohen Rücklaufquote einige der angeschriebenen Fakultäten bzw. Fachbereiche an dieser Umfrage nicht beteiligt haben, die bei der letzten Befragung Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW gemeldet hatten und zwei abgeschlossene Promotionen mit einem Masterabschluss einer FH/HAW nicht mehr berücksichtigt werden konnten, da sie nachgemeldet wurden, ist anzunehmen, dass die tatsächliche Anzahl der Promovierten mit einem FH/HAW-Abschluss höher ist. Die abschließende Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW sowie Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich auf Grund der Untererfassung dieser Daten im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik statistisch valide nicht ermitteln. Dies ist bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse zu berücksichtigen.

Die von den Fakultäten und Fachbereichen angegebene Anzahl der Promovierten mit einem Bachelorabschluss an einer FH/HAW und anschließendem Masterabschluss an einer Universität ist im Vergleich zum vorherigen Befragungszeitraum zwar deutlich höher, dennoch lassen sich nach wie vor aufgrund unvollständiger Datenbestände an den meisten Fakultäten/Fachbereichen keine belastbaren Aussagen treffen.

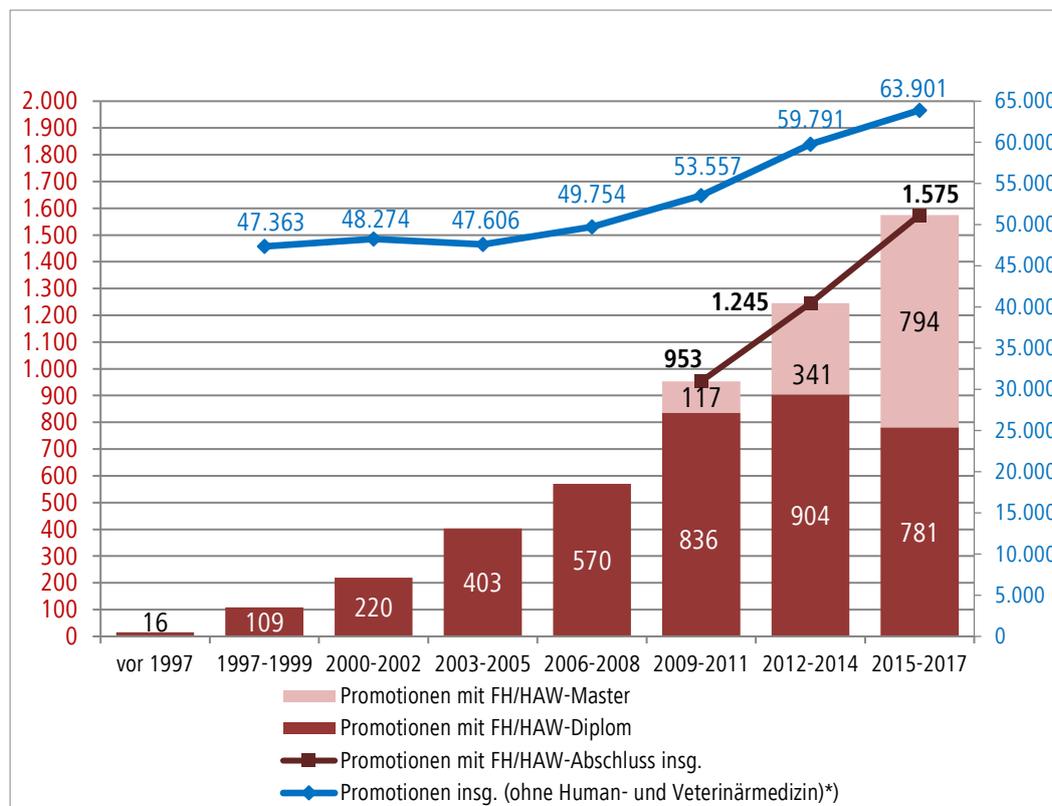
³ Einschließlich der Katholischen Universität Eichstätt und der privaten Universität Witten-Herdecke.

2. Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit dem Abschluss Diplom oder Master

Die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem FH/HAW-Abschluss steigt kontinuierlich an (siehe Abbildung 2.1). Nach den Angaben der promotionsberechtigten Fakultäten und Fachbereiche wurden im aktuell befragten Zeitraum von drei Prüfungsjahren (2015, 2016 und 2017) mindestens 1.575 Absolventinnen und Absolventen einer FH/HAW promoviert. 781 der Promovierten hatten einen Diplomabschluss und 794 einen Masterabschluss einer FH/HAW. Die tatsächliche Zahl liegt wie ausgeführt höher.

Der Zuwachs an abgeschlossenen Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem FH/HAW Abschluss, der sich aus dem direkten Vergleich der Umfragen für die Prüfungsjahre (PJ) 2012-2014 und 2015-2017 ergibt, beträgt 26,5 % (von 1.245 auf 1.575). Die Anzahl der Promotionen mit einem Diplomabschluss einer FH/HAW ist zwar von 904 auf 781 zurückgegangen, dafür aber hat sich die Anzahl der Promotionen mit einem Master einer FH/HAW mehr als verdoppelt (von 341 auf 794). Diese Entwicklung ist nicht überraschend, da die Anzahl der Masterabsolventinnen und -absolventen auch fortgesetzt zunimmt und die Absolventenzahl mit einem Diplomabschluss rückläufig ist. Der Trend der steigenden Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem Master spiegelt auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Promotionszulassung in den einzelnen Ländern wider: Alle Landeshochschulgesetze räumen den Masterabsolventinnen und -absolventen einer FH/HAW einen direkten Zugang zur Promotion ein (siehe im Anhang Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen auf Seite 39).

Abbildung 2.1 Entwicklung der Promotionen in Deutschland



*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Promotionsquote

Um ein aufschlussreicheres Bild über die Entwicklungen zu erhalten, wurde außerdem untersucht, zu welchem Anteil FH/HAW-Absolventinnen und Absolventen erfolgreich auch eine Promotion abschließen (Promotionsquote). Zudem wurde das Verhältnis der Promovierten insgesamt (ohne Human- und Veterinärpromotionen⁴) zu den Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die einen promotionsberechtigenden Abschluss erworben haben, ermittelt.

Die Vorgehensweise bei den Berechnungen lehnt sich an die Berechnung der Promotionsquoten in einem Positionspapier des Wissenschaftsrats⁵ sowie im Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchswachst⁶ an. Dabei wird von einer durchschnittlichen Promotionsdauer von vier Jahren ausgegangen. So wurden für die Promotionen in den Prüfungsjahren 2012-2014 die Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihren (promotionsberechtigenden) Abschluss in den PJ 2008-2010 erworben, einbezogen. Entsprechend wurden für die Promotionen 2015-2017 die Hochschulabsolventinnen- und Hochschulabsolventenzahlen in den Prüfungsjahren 2011-2013 erfasst. Bachelorabsolventinnen und -absolventen wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2.1 Promotionsquoten

Hochschulart/-abschluss	Absolventinnen und Absolventen ohne Human- und Veterinärmedizin	Promotionen insg. ohne Human- und Veterinärmedizin	Quote in %
Prüfungsjahre	2008-2010	2012-2014	
universitärer Abschluss*) (ohne Bachelor)	427.726	59.791	14,0
FH/HAW Diplom- und Masterabschluss**)	211.624	1.245	0,6

Hochschulart/-abschluss	Absolventinnen und Absolventen ohne Human- und Veterinärmedizin	Promotionen insg. ohne Human- und Veterinärmedizin	Quote in %
Prüfungsjahre	2011-2013	2015-2017	
universitärer Abschluss*) (ohne Bachelor)	415.416	63.901	15,4
FH/HAW Diplom- und Masterabschluss**)	126.490	1.575	1,2

*) einschl. der Prüfungsgruppen "Künstlerischer Abschluss", "Sonstiger Abschluss", "Lehramtsprüfungen", "Master"

***) ohne Verwaltungsfachhochschulen

Quelle: Statisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2., PJ 2008-2013 und 2017; eigene Berechnungen

Der starke Aufwuchs der Promotionsquote bei den Absolventinnen und Absolventen einer FH/HAW im Vergleich zu dem Erhebungszeitraum 2012-2014 ist z. T. auch durch die in den PJ 2011-2013 wesentlich geringere Anzahl an FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen im Vergleich zu den PJ 2008-2010 bei gleichzeitigem Zuwachs an Promotionen von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen in den PJ 2015-2017 beeinflusst. Die in diesen Prüfungsjahren rückläufige Anzahl an FH/HAW-Abschlüssen ist darauf zurückzuführen, dass tendenziell immer weniger Personen mit einem Diplom ihr Studium beenden, dafür aber immer mehr mit einem Bachelorabschluss.

⁴ Die Promotionen in Human- und Veterinärmedizin werden i.d.R. studienbegleitend erstellt und sie erfüllen vielfach nicht die Anforderungen an eine wissenschaftliche Forschungsarbeit, wie sie in anderen Fächern im Rahmen einer Promotion gestellt werden (vgl. HRK- Empfehlung der Mitgliederversammlung der HRK vom 08.11.2016).

⁵ Wissenschaftsrat, Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, Positionspapier, 2011

⁶ Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs, Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs, 2017

Promotionen nach Bundesländern

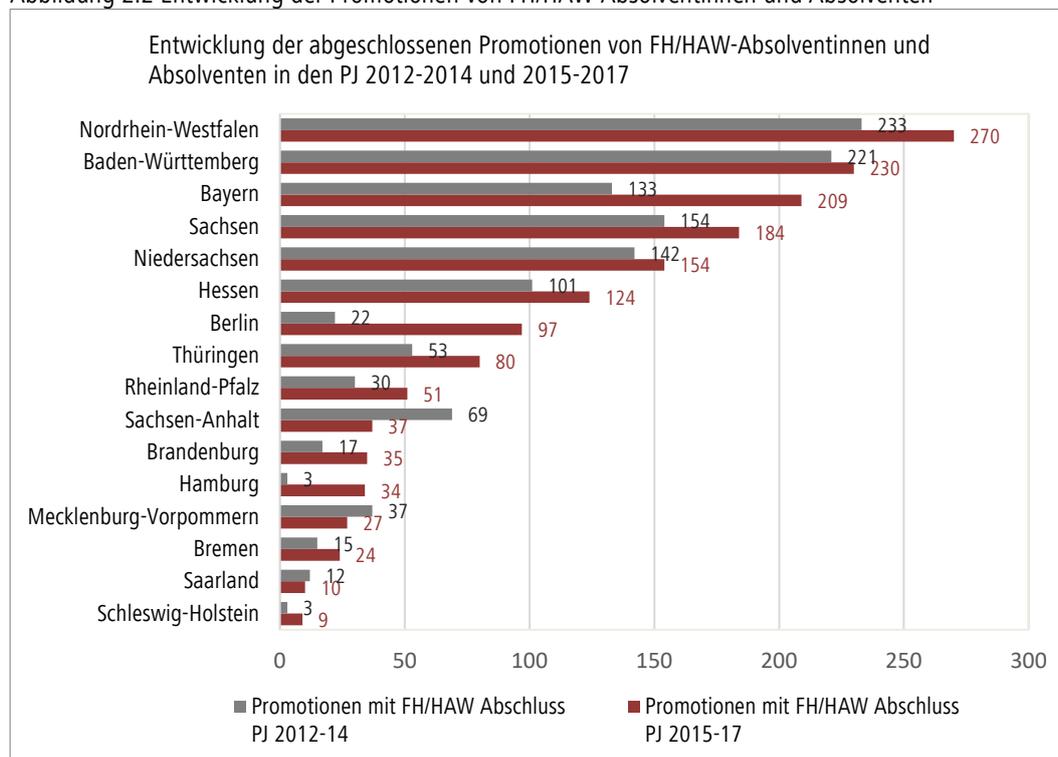
Die Angaben der Hochschulen zu der Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit den Abschlüssen Diplom bzw. Master sind - nach Bundesländern aufgeschlüsselt - in Tabelle 2.2 zusammengefasst.

Tabelle 2.2 Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2015-2017

Land	Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW	davon	
		Frauen	Männer
Baden-Württemberg	230	66	164
Bayern	209	48	161
Berlin	97	40	57
Brandenburg	35	11	24
Bremen	24	10	14
Hamburg	34	15	19
Hessen	124	47	77
Mecklenburg-Vorpommern	27	7	20
Niedersachsen	154	47	107
Nordrhein-Westfalen	270	87	183
Rheinland-Pfalz	51	17	34
Saarland	10	3	7
Sachsen	184	56	128
Sachsen-Anhalt	37	17	20
Schleswig-Holstein	9	4	5
Thüringen	80	22	58
Gesamtergebnis	1.575	497	1.078

Der Vergleich der beiden Befragungszeiträume 2012-2014 und 2015-2017 zeigt (siehe Abbildung 2.2), dass nach wie vor in den Ländern Nordrhein-Westfalen (270) und Baden-Württemberg (230) die meisten Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem FH/HAW-Abschluss abgeschlossen wurden. In Bayern wurden in dem untersuchten Zeitraum 209 Personen mit einem FH/HAW-Abschluss promoviert, was einem Zuwachs von 57 % entspricht. An den Berliner Universitäten hat sich die Anzahl der Promovierten mit einem FH/HAW Abschluss im Vergleich zu den PJ 2012-2014 vervierfacht (von 22 auf 97). In Brandenburg wurden doppelt so viele Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW wie im Vergleichszeitraum promoviert (von 17 auf 35). Auch in Hamburg ist eine positive Veränderung bei der Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem FH/HAW-Abschluss zu verzeichnen (von 3 auf 34). Bei diesen Analysen ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der niedrigen absoluten Zahlen die berechneten prozentualen Veränderungen hoch sind.

Abbildung 2.2 Entwicklung der Promotionen von FH/HAW Absolventinnen und Absolventen



Die Gesamtzahl der in Deutschland abgeschlossenen Promotionen in den entsprechenden Prüfungsjahren 2015-2017 belief sich gemäß amtlicher Hochschulstatistik auf 63.901 (ohne Human- und Veterinärmedizin). Betrachtet man nun den Anteil der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW an den Promotionen insgesamt in den einzelnen Bundesländern, kommt man zu dem Ergebnis, dass die ostdeutschen Universitäten prozentual mehr Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW als die westdeutschen promovierten (Tabelle 2.3). Damit wiederholt sich bei dieser Erhebung ein Ergebnis der letzten Umfragen.

Tabelle 2.3 Promotionen nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2015-2017

Land	Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW	Promotionen insg. (ohne Human- und Veterinärmedizin) *)	Anteil in %	Vgl. Anteil in % PJ 2012-14
Baden-Württemberg	230	9.949	2,31	2,44
Bayern	209	9.624	2,17	1,47
Berlin	97	5.467	1,77	0,44
Brandenburg	35	1.255	2,79	1,45
Bremen	24	979	2,45	1,29
Hamburg	34	2.183	1,56	0,14
Hessen	124	5.304	2,34	2,13
Mecklenburg-Vorpommern	27	854	3,16	4,44
Niedersachsen	154	5.225	2,95	2,88
Nordrhein-Westfalen	270	12.656	2,13	1,94
Rheinland-Pfalz	51	2.379	2,14	1,32
Saarland	10	753	1,33	2,17
Sachsen	184	3.334	5,52	5,05
Sachsen-Anhalt	37	1.218	3,04	5,80
Schleswig-Holstein	9	1.074	0,84	0,25
Thüringen	80	1.647	4,86	3,47
Gesamtergebnis	1.575	63.901	2,46	2,08

*) Quelle: Sonderauswertung Statistisches Bundesamt im März 2019 auf Anfrage; eigene Berechnungen

Promotionen nach Universitäten

Die meisten erfolgreich abgeschlossenen Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit dem Abschluss Diplom oder Master wurden an den Fakultäten der Technischen Universität Dresden (107), gefolgt von der Technischen Universität München (71), der Technischen Universität Berlin (70), der Universität Erlangen-Nürnberg (68) und der Universität Duisburg-Essen (60) verzeichnet (Tabelle 2.4). Mit Ausnahme der TU Berlin gehörten diese Universitäten auch in dem Erhebungszeitraum 2012-2014 zu den (fünf) Hochschulen, die die meisten Personen mit einem FH/HAW Abschluss promovierten.

Tabelle 2.4 Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit dem Abschluss Diplom oder Master in den Prüfungsjahren 2015-2017

Universität	Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW	davon	
		Frauen	Männer
Dresden TU	107	37	70
München TU	71	13	58
Berlin TU	70	24	46
Erlangen-Nürnberg U	68	12	56
Duisburg-Essen U	60	21	39
Karlsruhe U KIT	57	7	50
Heidelberg U	54	22	32
Aachen TH	52	12	40
Kassel U	47	18	29
Ilmenau TU	40	6	34
Tübingen U	37	8	29
Hannover U	32	7	25
Hamburg U	30	15	15
...
Gesamtergebnis	1.575	497	1.078

Weiterhin zeichnet sich wie bei der Umfrage zuvor ab, dass die Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW häufig in der Region verbleiben⁷. Sie streben eine Promotion an einer der Fakultäten bzw. einem der Fachbereiche einer benachbarten Universität an. Besonders deutlich ist dies an der Technischen Universität Dresden und der HTW Dresden, der Technischen Universität München und der Hochschule München, der Technischen Universität Berlin und der Beuth H Berlin sowie der Universität Erlangen-Nürnberg und der Hochschule Nürnberg zu sehen (Tabelle 2.5).

Tabelle 2.5 Herkunftshochschulen der Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW mit dem Abschluss Diplom oder Master

Dresden TU Anzahl der Promotionen		München TU Anzahl der Promotionen	
Dresden HTW	20	München H	15
Zittau-Görlitz H	11	Weihenstephan H	7
Lausitz H	9	Augsburg H	6
München HAW	7	Regensburg FH	4
...
Σ	107	Σ	71

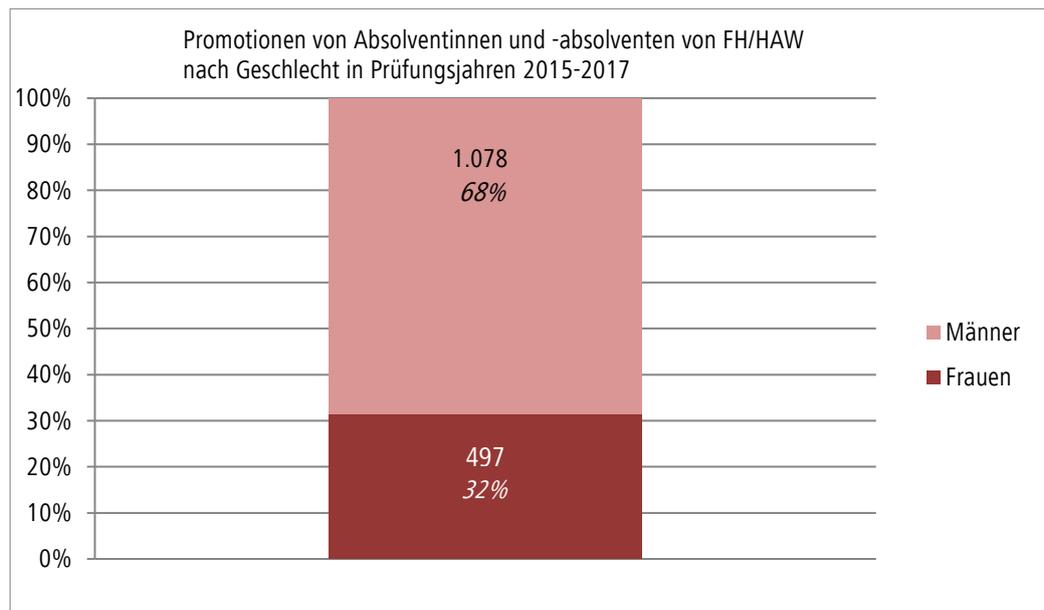
⁷ Nicht alle Fakultäten und Fachbereiche haben Angaben zu den Herkunftsfachhochschulen/-HAWs der Promovierten gemacht, deshalb bezieht sich diese Analyse lediglich auf die explizit genannten FH/HAW.

Berlin TU Anzahl der Promotionen		Erlangen-Nürnberg Uni Anzahl der Promotionen	
Berlin Beuth H	17	Nürnberg H	20
Berlin HTW	11	München FH	6
		Ulm H	4
...
Σ	70	Σ	68

Promotionen nach Geschlecht

Von den insgesamt 1.575 Promotionsverfahren von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW wurden rund ein Drittel von Frauen (497) und entsprechend zwei Drittel (1.078) von Männern abgeschlossen (Abbildung 2.3). Diese Verteilung hat sich im Vergleich zu dem Befragungszeitraum 2012-2014 nicht verändert. Gemäß amtlicher Hochschulstatistik sind von den 63.901 Promovierten in den Prüfungsjahren 2015-2017 (ohne Human- und Veterinärmedizin) 25.040 Frauen. Der Anteil der Frauen liegt somit bei 39 % und ist im Verhältnis zum Frauenanteil (32 %) bei Promotionen mit einem FH/HAW-Abschluss um 7 Prozentpunkte höher. Die Verteilung der Geschlechter fällt jedoch in den jeweiligen Fächergruppen differenziert aus (siehe Punkt Promotionen nach Fächergruppen).

Abbildung 2.3 Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW nach Geschlecht in den Prüfungsjahren 2015-2017



Promotionen nach Fächergruppen

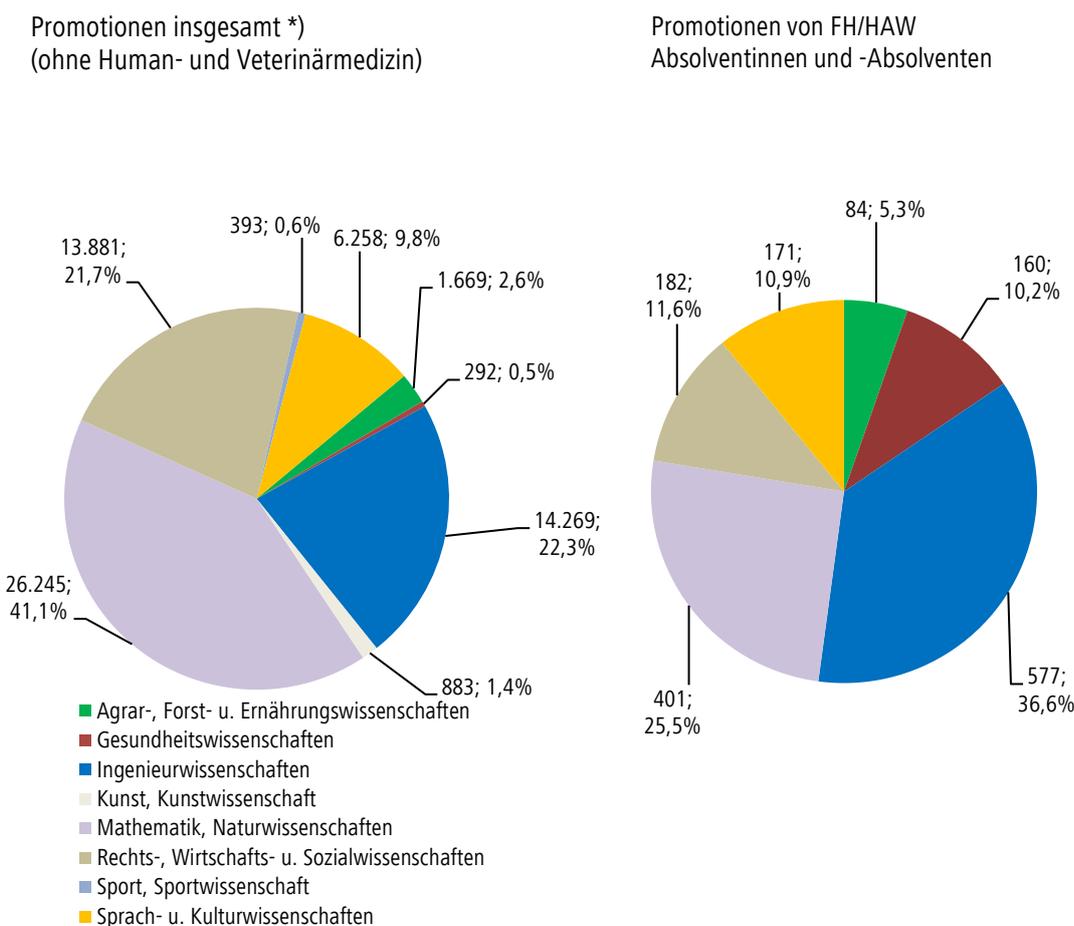
Die meisten Promotionen von Absolventinnen und Absolventen mit einem FH/HAW-Abschluss wurden, wie in den Jahren zuvor, in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (577). Mit 401 Promotionen stehen die Naturwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (182) sowie von den Sprach- und Kulturwissenschaften (171). Erwartungsgemäß dominieren in der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Promotionen, die in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (143) durchgeführt wurden.

Die nach wie vor relativ hohe Zahl der Promotionen an den medizinischen Fakultäten in den Gesundheitswissenschaften (160) ist auf die Möglichkeit der Promotionen in den affinen Gebieten der Medizin mit den Doktorgraden Dr. sc. hum. bzw. Dr. rer. medic. zurückzuführen.

Tabelle 2.6 Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2015-2017

Fächergruppe	Promotionen von Absolventinnen und Absolventen FH/HAW	davon	
		Frauen	Männer
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	84	25	59
Gesundheitswissenschaften	160	81	79
Ingenieurwissenschaften	577	97	480
Mathematik, Naturwissenschaften	401	134	267
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	182	66	116
davon			
Rechtswissenschaften	14	3	11
Wirtschaftswissenschaften	143	51	92
Sprach- und Kulturwissenschaften	171	94	77
Gesamtergebnis	1.575	497	1.078

Abbildung 2.4 Promotionen nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2015-2017

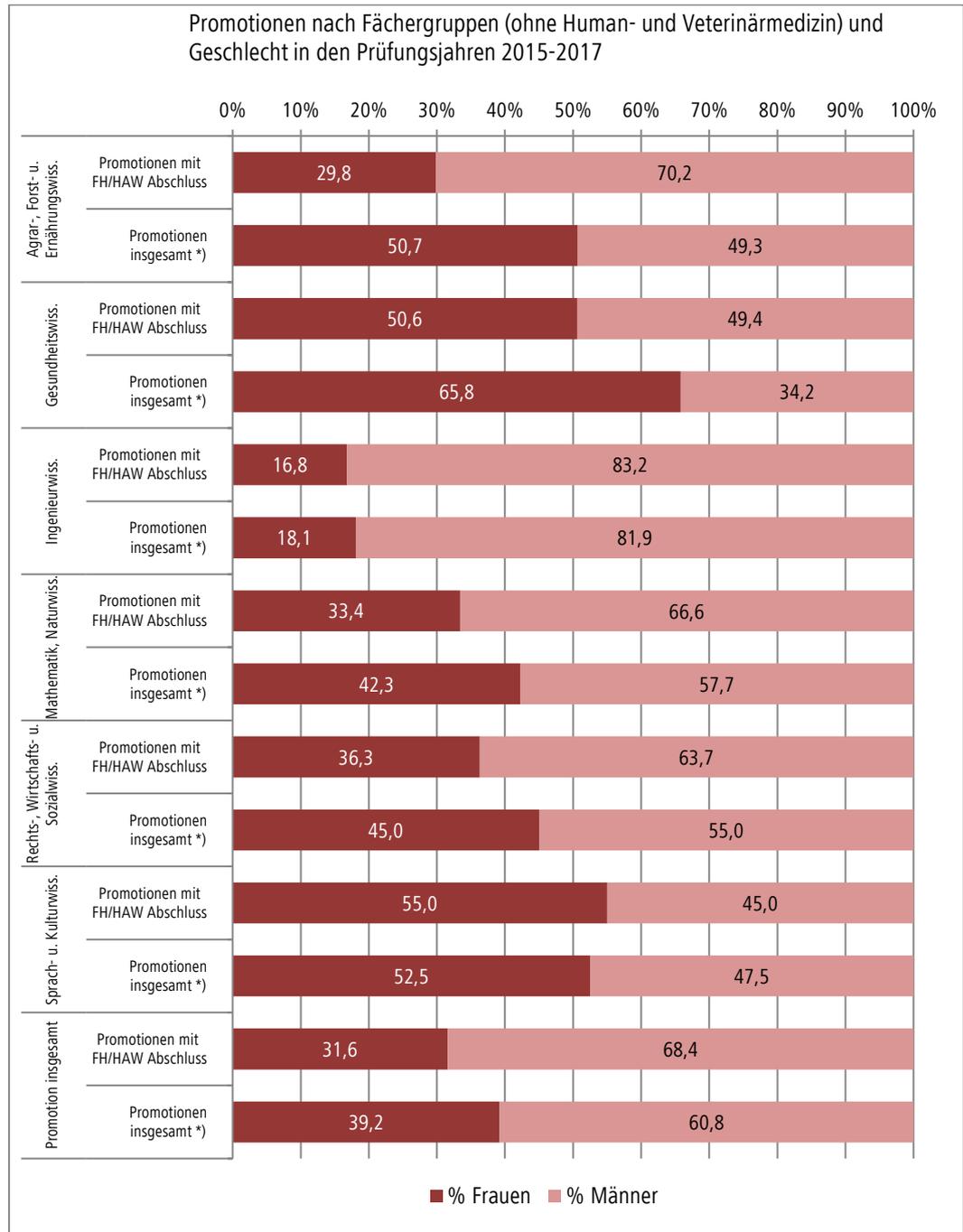


*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, PJ 2015, 2016, 2017; eigene Berechnungen

Die Geschlechterverteilung der Promovierten mit einem FH/HAW-Abschluss in den einzelnen Fächergruppen entspricht mit Ausnahme der Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften der Verteilung der Gesamtpromotionen gemäß amtlicher Hochschulstatistik ⁸ (Abbildung 2.5).

Der Frauenanteil in den Ingenieurwissenschaften ist mit 17 % verhältnismäßig gering. In den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind Männer mit 64 % und in der Mathematik und den Naturwissenschaften mit 67 % ebenfalls überrepräsentiert. Am höchsten ist der Frauenanteil in den Sprach- und Kulturwissenschaften (55 %).

Abbildung 2.5 Promotionen nach Fächergruppen und Geschlecht in den Prüfungsjahren 2015-2017



*) Quelle: Statistisches Bundesamt, Prüfungen an Hochschulen, PJ 2015, 2016, 2017; eigene Berechnungen

⁸ Die ab Wintersemester 2015/2016 geänderte Fächersystematik des Statistischen Bundesamtes bewirkt eine teilweise Neuordnung von Studienbereichen zu Fächergruppen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes zu Promotionen insgesamt nach Fächergruppen wurden für die Prüfungsjahre 2015-2017 daher entsprechend dieser Änderungen angepasst, die Daten sind dadurch nur eingeschränkt mit den Befragungsdaten sowie mit Daten aus Vorjahren vergleichbar (vgl. Anmerkungen Statistisches Bundesamt Fachserie 11, Reihe 4.2., PJ 2016).

3. Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren

Im Vergleich zur vorangegangenen Erhebung ist ein deutlicher Anstieg der in einem kooperativen Verfahren abgeschlossenen Promotionen zu verzeichnen. Waren es im Untersuchungszeitraum 2012-2014 376 kooperative Promotionen, so liegt deren Zahl für den Zeitraum 2015-2017 bei 551. Darunter befinden sich auch 166 Promovierte, die zuvor einen Abschluss an einer Universität erworben hatten, aber ihre Promotion im Rahmen einer Kooperation mit einer FH/HAW erlangt haben. Die Promotionen im kooperativen Verfahren wurden mehrheitlich (64 %) von Männern abgeschlossen: 358 Männer sowie 193 Frauen erhielten so ihren Doktorgrad.

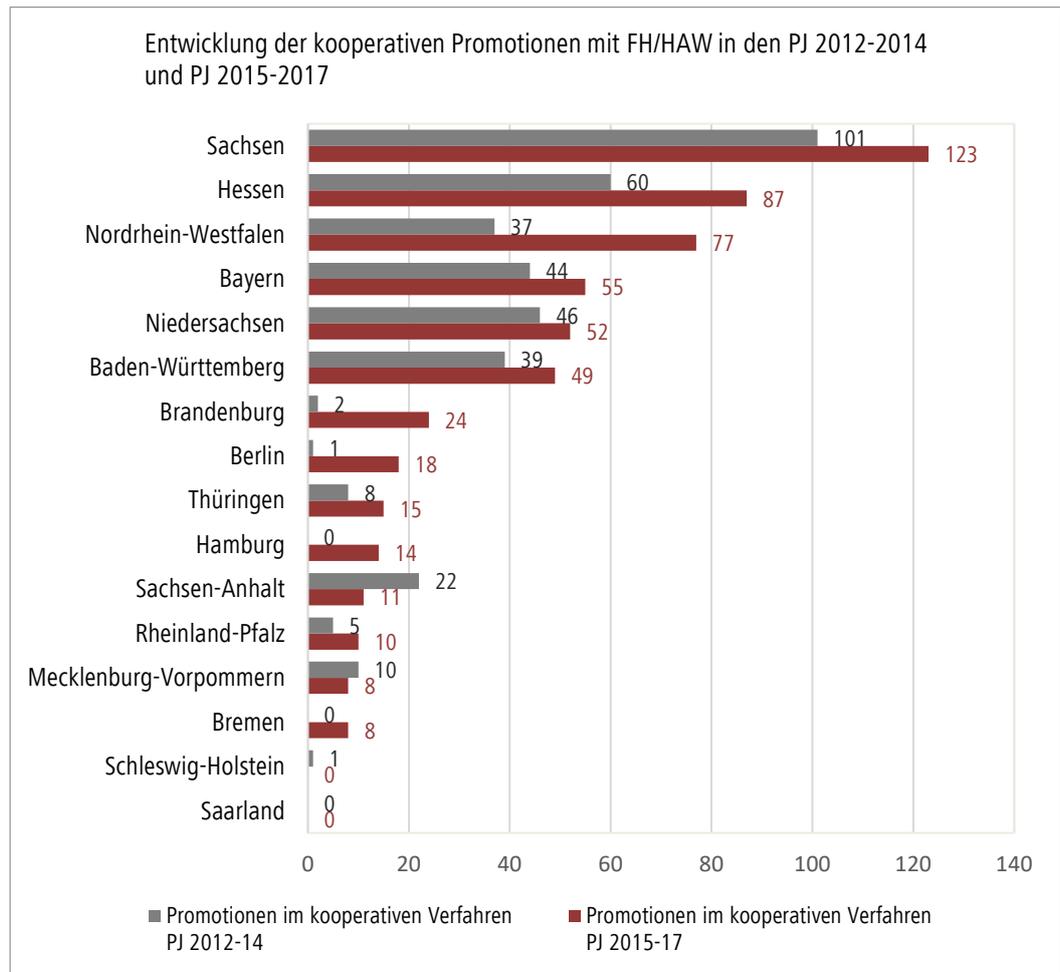
Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Bundesländern

Die meisten der kooperativen Promotionen wurden in den PJ 2015-2017 in Sachsen (123), Hessen (87) und Nordrhein-Westfalen (77) abgeschlossen. Auch in dem Befragungszeitraum zuvor wurden in diesen Bundesländern die meisten Personen im kooperativen Verfahren promoviert (siehe Abbildung 3.1). Sachsen hat im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Promovierte, die in kooperativen Promotionen zwischen FH/HAW und Universitäten ihre Promotion erreicht haben. Die Anzahl an kooperativen Promotionen hat sich in NRW mehr als verdoppelt. In Hessen beträgt der Zuwachs 45 % (von 60 auf 87) und in Sachsen ca. 23 % (von 101 auf 123). In Korrespondenz zu der Anzahl der Promotionen mit einem FH/HAW Abschluss (vgl. Punkt Promotionen nach Bundesländern, Seite 11) ist auch bei den kooperativen Promotionsverfahren ein deutlicher Anstieg an Promotionen in Brandenburg (von 2 auf 24) und in den Stadtstaaten Berlin (von 1 auf 18), Hamburg (von 0 auf 14) sowie Bremen (von 0 auf 8) zu beobachten.

Tabelle 3.1 Promotionen in Kooperationen mit FH/HAW nach Bundesländern in den Prüfungsjahren 2015-2017

Land	Promotionen im kooperativen Verfahren PJ 2015-17	davon	
		Frauen	Männer
Baden-Württemberg	49	14	35
Bayern	55	16	39
Berlin	18	12	6
Brandenburg	24	12	12
Bremen	8	1	7
Hamburg	14	8	6
Hessen	87	37	50
Mecklenburg-Vorpommern	8	1	7
Niedersachsen	52	16	36
Nordrhein-Westfalen	77	23	54
Rheinland-Pfalz	10	1	9
Saarland	0	0	0
Sachsen	123	37	86
Sachsen-Anhalt	11	9	2
Schleswig-Holstein	0	0	0
Thüringen	15	6	9
Gesamtergebnis	551	193	358

Abbildung 3.1 Entwicklung der kooperativen Promotionen



Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Universitäten

Die meisten im kooperativen Verfahren abgeschlossenen Promotionen wurden, wie in den Jahren zuvor, von der Technischen Universität Dresden (77), der Universität Kassel (47), der Technischen Universität Darmstadt (19), der Universität Erlangen-Nürnberg (19) und der TU Bergakademie Freiberg (19) gemeldet (Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2 Promotionen in Kooperationen mit FH/HAW in den Prüfungsjahren 2015-2017

Universität	Promotionen in Kooperation mit FH/HAW	davon	
		Frauen	Männer
Dresden TU	77	24	53
Kassel U	47	24	23
Darmstadt TU	19	5	14
Erlangen-Nürnberg U	19	7	12
Freiberg TU Bergakademie	19	4	15
Wuppertal U	18	6	12
Duisburg-Essen U	17	6	11
München TU	16	2	14
Hannover U	15	4	11

Leipzig U	15	8	7
Osnabrück U	15	4	11
Tübingen U	15	3	12
Hamburg U	14	8	6
Potsdam U	13	8	5
Chemnitz TU	12	1	11
Halle-Wittenberg U	11	9	2
Frankfurt (Oder) U	10	4	6
Gießen U	10	4	6
...
Gesamtergebnis	551	193	358

Kooperationen finden häufig innerhalb der Region statt⁹. Die TU Dresden konnte die meisten gemeinsamen Verfahren mit der HTW Dresden, der Hochschule Lausitz sowie mit der Hochschule Zittau/Görlitz durchführen; an der Universität Kassel fanden Verfahren am zahlreichsten mit der Hochschule Fulda statt; promotionsbezogene Kooperationen der TU Darmstadt bestanden insbesondere mit der Hochschule Darmstadt. An der Universität Erlangen-Nürnberg fanden Promotionen in kooperativen Verfahren am häufigsten mit der TH Nürnberg und mit der Hochschule München statt. Die meisten kooperativen Verfahren an TU Bergakademie Freiberg wurden in Kooperation mit der HTW Dresden absolviert (Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3 Promotionen in Kooperation mit FH/HAW

Dresden TU Anzahl der Promotionen in Kooperation mit		Kassel Uni Anzahl der Promotionen in Kooperation mit	
Dresden HTW	18	Fulda H	9
Lausitz H	9	Berlin HWR	6
Zittau/Görlitz H	7	Mittweida H	3
Leipzig HTWK; Mittweida H; München HAW	je 4	Weihenstephan H	3
...
Σ	77	Σ	47

Darmstadt TU Anzahl der Promotionen in Kooperation mit		Erlangen-Nürnberg Uni Anzahl der Promotionen in Kooperation mit	
Darmstadt H	7	Nürnberg TH	5
Mittelhessen TH	4	München H	3
...
Σ	19	Σ	19

Freiberg TU Bergakademie Anzahl der Promotionen in Kooperation mit	
Dresden HTW	5
...	...
Σ	19

Es werden auch kooperative Promotionsverfahren mit weiter entfernt liegenden Hochschulen durchgeführt. Die kooperierenden Hochschulen liegen dabei auch nicht notwendigerweise in demselben Bundesland. Beispielsweise führte die Universität Kassel erfolgreiche Verfahren mit der HWR Berlin und H Weihenstephan durch (Tabelle 3.3).

⁹ Nicht alle Fakultäten und Fachbereiche haben Angaben zu den kooperierenden FH/HAW gemacht, deshalb bezieht sich diese Analyse lediglich auf die genannten Hochschulen.

Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen

Die meisten Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren wurden in den PJ 2015-2017 in den Ingenieurwissenschaften abgeschlossen (171). Mit 163 Promotionen stehen die Naturwissenschaften an zweiter Stelle, gefolgt von Sprach- und Kulturwissenschaften (77). In der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wurden 58 Personen in Kooperation mit einer FH/HAW promoviert, darunter 52 in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

Tabelle 3.4 Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren nach Fächergruppen in den Prüfungsjahren 2015-2017

Fächergruppe	Promotionen im kooperativen Verfahren PJ 2015-17	davon	
		Frauen	Männer
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	37	15	22
Gesundheitswissenschaften	45	30	15
Ingenieurwissenschaften	171	35	136
Mathematik, Naturwissenschaften	163	46	117
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	58	19	39
davon			
Rechtswissenschaften	4	2	2
Wirtschaftswissenschaften	52	15	37
Sprach- und Kulturwissenschaften	77	48	29
Gesamtergebnis	551	193	358

Formen der Kooperation

Institutionalisierte Formen der Kooperation können in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen, im Rahmen eines gemeinsamen Promotionskollegs oder in anderer Form, beispielsweise durch eine Graduate School, bestehen. Eine allgemein präferierte Form der Zusammenarbeit lässt sich aus den quantitativen Angaben der Hochschulen nicht ableiten, da in der Regel gar keine (bei 63 % der Verfahren) bzw. keine genaueren Angaben gemacht wurden.

Beteiligung der Professorinnen und Professoren von FH/HAW

Professorinnen und Professoren von FH/HAW können in kooperativen Verfahren als Betreuerinnen/Betreuer, als Gutachterinnen/Gutachter und/oder als Prüferinnen/Prüfer beteiligt sein. Mitunter werden diese Tätigkeiten in Personalunion wahrgenommen. Außerdem können Abstufungen in den Zuständigkeiten bestehen, etwa wenn FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Zweit- oder Drittverantwortliche einbezogen werden, nicht aber als Erstverantwortliche. In der Tat erscheint eine solche (formal) nachgeordnete Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren als ein verbreitetes Phänomen. Dies belegen auch die Antworten der Universitäten, die Promotionen in Kooperation mit FH/HAW in dem befragten Zeitraum durchgeführt haben. Bei 19 kooperativen Promotionsverfahren betreuten FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer die Promotionsvorhaben. Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer waren sie an 170 Promotionen beteiligt. Darüber hinaus fungierten FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren bei sieben Verfahren als 3. bzw. 4. Betreuerin oder Betreuer. Bei 75 Verfahren wurden keine genauen Angaben zu der Art der Betreuungszuständigkeit gemacht, besonders dann nicht,

wenn ausschließlich zwischen Co-Betreuer/innen und Betreuer/innen unterschieden wurde. In 275 von 551 Fällen wurden gar keine Angaben zur Promotionsbetreuung gemacht.

FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren waren in 14 kooperativen Promotionsverfahren als Erstgutachterinnen bzw. Erstgutachter und in fast der Hälfte der Verfahren (270) als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter tätig. In 33 Promotionsverfahren wurden sie als 3. bzw. 4. Gutachterin oder Gutachter einbezogen. Auch in dieser Kategorie war es den Fakultäten und Fachbereichen nicht immer möglich, konkrete Auskunft zu der Einstufung der Zuständigkeiten bezüglich der Begutachtung zu geben. So konnte in 117 Verfahren diese Einstufung nicht spezifiziert werden. Insgesamt wurden in 99 von 551 Fällen keine Angaben zur Promotionsbegutachtung gemacht.

Bei 236 kooperativen Promotionsverfahren wurden FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt. Bei 290 Promotionen wurden keine Angaben gemacht.

Insgesamt wurden bei 31 Promotionsverfahren gar keine Angaben zu den möglichen Beteiligungen von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren gemacht.

Die quantitative Auswertung zu der Frage nach der Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren bei den 551 kooperativen Promotionen ist in Tabelle 3.5, mit Berücksichtigung der angegebenen abgestuften Verantwortlichkeiten, zusammengefasst. Daraus lässt sich jedoch nicht auf die Anzahl der an den 551 kooperativen Promotionsverfahren beteiligten FH/HAW-Professorinnen und -Professoren schließen, zumal diese Funktionen oft, wie anfangs angeführt, in Personalunion wahrgenommen werden (können).

Tabelle 3.5 Promotionen in Kooperationen mit FH/HAW in den Prüfungsjahren 2015-2017; Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren

Antworten	Betreuerinnen/ Betreuer	Gutachterinnen/ Gutachter	Prüferinnen/ Prüfer
als 1.	19	14	5
als 2.	170	270	20
als 3; 4.	7	33	10
nicht spezifiziert („x“ bzw. „ja“)	75	117	201
...
keine Angaben	275	99	290
Gesamtzahl der Promotionen in Kooperation mit FH/HAW	551	551	551

Sofern einzelne Universitäten Erläuterungen zu ihren individuellen Kooperationsformaten abgegeben haben, lieferten diese zusätzliche Hinweise bezüglich der präferierten Form der Zusammenarbeit - auch wenn hier die mangelnde Repräsentativität der Befragung besonders betont und vor Verallgemeinerungen gewarnt werden muss. Die Mehrzahl der Antworten verweist darauf, dass erfolgreich abgeschlossene kooperative Promotionen gemeinsam wissenschaftlich betreut wurden und entweder im Rahmen gemeinsamer Forschungsprojekte erfolgten oder auf Grund von persönlichen Kontakten zwischen den beteiligten Professuren zustande kamen.

4. Fragen zur systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit Fachhochschulen/HAW

Fakultäten und Fachbereiche

Von den 688 Fragebögen A, die von den Fakultäten bzw. Fachbereichen zurückgesendet wurden, haben im Schnitt vier Fünftel die Fragen zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit in Teil III überwiegend vollständig inhaltlich beantwortet. In 20 % der Antworten wurden zu den Fragen im Teil III gar keine Angaben gemacht.

Eine systematische Institutionalisierung der Kooperation auf dem Gebiet der Promotion wird von den Antwortenden mehrheitlich unter der Nennung von bestehenden Kooperationen mit FH/HAW subsumiert. So verweisen rund 26 % der Antworten auf die bestehenden Kooperationen, die im Rahmen eines Promotionskollegs, -programms etc. abgeschlossen wurden. Darunter befinden sich auch konkrete Hinweise auf die in einigen Bundesländern geschaffenen Unterstützungsstrukturen für die Verwirklichung von Kooperationen mit FH/HAW, wie z.B. das Bayerische Wissenschaftsforum (BayWISS), der Forschungscampus Mittelhessen, das Niedersächsische Promotionsprogramm oder das Graduierteninstitut NRW.

Rund 4 % verweisen, ähnlich wie bei der letzten Befragung (5 %), auf die entsprechenden Antworten der Hochschulleitungen im Fragebogen B. Etwa 26 % der Antworten enthalten keine Angaben zu dieser Frage. Das sind 12 Prozentpunkte weniger als im Befragungszeitraum zuvor (38 %).

Auf die Frage, ob die Institutionalisierung der Kooperation in der Promotionsordnung der Fakultät bzw. des Fachbereichs abgebildet sei, antworteten 26 % mit „ja“ bzw. verwiesen auf die entsprechenden Regelungen in den Promotionsordnungen. Rund 2 % der Antworten weisen auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in die zeitnah zu novellierenden Promotionsordnungen hin. In anderen Fällen wird auf die generellen Kooperationsmöglichkeiten mit einer FH/HAW hingewiesen, die zwar in den geltenden Promotionsordnungen nicht explizit verankert, aber auch nicht ausgeschlossen sind. Der Prozentsatz der positiven Antworten liegt damit im Vergleich zu der letzten Befragung höher (18 %).

Etwa 2 % der Antworten der Fakultäten beziehen sich auf die Angaben im Fragebogen B. Mit „nein“ antworteten ca. 37 % und bei 31 % der Antworten fehlen Angaben auf diese Frage (keine Angabe bzw. Fehlanzeige). Der Vergleich zwischen der vorherigen und der aktuellen Erhebung zeigt zwar einen Zuwachs um acht Prozentpunkte (von 29 % in PJ 2012-14 auf 37 %) an negativen Antworten, aber zieht man die Anzahl der fehlenden Antworten hinzu, relativiert sich diese Aussage. Es wurden wesentlich weniger keine Angaben gemacht als im Befragungszeitraum zuvor (von 47% in PJ 2012-14 auf 31 %). Diese Differenz beträgt 16 Prozentpunkte. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die promotionsberechtigten Hochschulen das Thema der kooperativen Promotionen nunmehr bewusster angehen.

Ein Großteil der Promotionsordnungen gewährleistet einen diskriminierungsfreien Promotionszugang für Absolventinnen und Absolventen von FH/HAW. So geben 70 % der antwortenden Fakultäten und Fachbereiche auf diese Frage eine positive Rückmeldung. Das sind 20 Prozentpunkte mehr als bei der letzten Befragung. Lediglich in einigen wenigen Fällen wurde die Teilfrage bezüglich Betreuungsberechtigung für FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren negativ beantwortet.

Etwa 2 % haben auf die Ausführungen der Hochschulleitung im Fragebogen B hingewiesen. Lediglich etwa 5 % der zugesandten Fragebögen enthielten auf diese Frage ein „nein“. Bei der vorherigen Befragung waren es 9 %. Weniger als ein Viertel (~ 24 %) der Antwortenden hat zu dieser Frage keine Angaben gemacht. Auch bei dieser Frage ist im Vergleich zu 2016 (~ 37 %) eine höhere Beteiligungsbereitschaft zu verzeichnen.

Zu dem Fragenkomplex, wie FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren in den kooperativen Promotionsverfahren eingebunden würden, weist mehr als die Hälfte der Antworten auf eine (mögliche)

Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Betreuerinnen/Betreuer, als Gutachterinnen/Gutachter und/oder als Prüferinnen/Prüfer hin. Im Vergleich zu der letzten Umfrage sind es jetzt rund 17 Prozentpunkte mehr (~ 40 % in PJ 2012-14 zu ~ 57 %). Darunter befinden sich auch einige wenige Fakultäten und Fachbereiche, die eine Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren in kooperativen Promotionsverfahren als Gutachter und/oder auch als Betreuer zwingend vorschreiben.

2 % verweisen auf die Antworten im Fragebogen B. In rund 36 % der zurückgesendeten Fragebögen wurden keine Angaben gemeldet. Das sind sieben Prozentpunkte weniger als zuvor (von 43 % in PJ 2012-14 auf 36 %).

Die Kooptation von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren wird nach Angaben der Fakultäten/Fachbereiche in 11 % der Fälle verwirklicht. 4 % der Antworten verweisen auf die Verankerung der Möglichkeit einer Kooptation in den Landeshochschulgesetzen bzw. auf die Regelungen in den Promotionsordnungen. Die beiden Werte entsprechen fast exakt denen aus der Befragung zuvor. Etwa 47 % der Antworten schließen jedoch die Möglichkeit einer Kooptation aus. Das sind 11 Prozentpunkte mehr als in der letzten Befragung (von 36% in PJ 2012-14 auf 47 %). Rund 34 % der Antworten enthalten keine Angaben. Der Unterschied zu den Ergebnissen der letzten Untersuchung beträgt neun Prozentpunkte (von 43 % in PJ 2012-14 auf 34 %.) Es ist anzunehmen, dass der eher zurückhaltende Teil der Fakultäten/Fachbereiche, der in der letzten Umfrage noch keine Angaben machte, bei der aktuellen Befragung diese Frage mit einem „nein“ beantwortete.

Die Qualität der Antworten auf die Frage der Verwirklichung der Kooptation signalisiert, dass die befragten Fakultäten/Fachbereiche noch wenig Erfahrung mit dieser Form der Einbeziehung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren haben. Hinzu kommt die Tatsache, dass Kooptationen nicht in jedem Bundesland geregelt bzw. möglich sind. Die inhomogenen Antworten, die sich aus dem Vergleich der beiden Befragungen ergeben, spiegeln diesen Umstand wider.

Hochschulleitungen

83 Fragebögen B wurden von den Hochschulleitungen zurückgesendet, davon 75 von öffentlich-rechtlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Von den 83 Hochschulen meldeten drei eine Fehl-anzeige.

Die große Mehrzahl (~ 72 %) der Antworten (bei der letzten Befragung ~ 60 %) bezieht sich bei der Frage nach einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften auf dem Gebiet der Promotion auf bereits existierende verbindliche Kooperationen mit FH/HAW. Diese stützen sich auf Kooperationsverträge/-vereinbarungen oder gemeinsame Promotionsprojekte bzw. -programme. Die Universitäten, die in den Bundesländern ihren Sitz haben, in denen landesweite Strukturen für kooperative Promotionen geschaffen wurden, verweisen mitunter in ihren Antworten auf diese. So nennen z. B. einige der bayerischen Universitäten das Bayerische Wissenschaftsforum als Plattform für die Verwirklichung der systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit FH/HAW. Auch in diesem Kontext wurden der Forschungscampus Mittelhessen, das Niedersächsische Promotionsprogramm, das Graduierteninstitut NRW und das Forschungskolleg Rheinland-Pfalz sowie die Einrichtung des Koordinierungsrates in Thüringen in den Antworten der Hochschulleitungen genannt.

Rund 28 % der Antworten negieren bzw. machen keine Angaben zur Verwirklichung der systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit FH/HAW. Das sind sechs Prozentpunkte weniger als bei der Befragung 2016 (34 %).

Nach wie vor verfügen relativ wenige Universitäten über eine Rahmen- bzw. Musterpromotionsordnung. Deshalb verweisen in diesen Fällen die Hochschulleitungen bei der Frage nach der Abbildung der Institutionalisierung der Kooperation auf die Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten/Fachbereiche sowie in den Landeshochschulgesetzen. Insgesamt bestätigen rund 50 % der Antworten, dass die

Institutionalisierung der Kooperation in den Hochschulsatzungen verankert sei. Dieses Ergebnis deckt sich in etwa mit dem der letzten Umfrage. 33 % der Universitäten beantworten diese Frage mit einem „nein“ und 17 % machen hierzu keine Angaben.

Eine überwiegende Mehrheit (92 %) der antwortenden Universitäten bekräftigt, einen diskriminierungsfreien Zugang zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen FH/HAW in ihren Rahmen- bzw. Musterpromotionsordnungen, falls vorhanden, bzw. in den geltenden Promotionsordnungen ihrer Fakultäten/Fachbereiche zu gewährleisten. Dabei wurden die Antworten auf die Teilfrage nach der Betreuungsberechtigung für FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren jedoch nicht immer eindeutig verfasst. Deshalb lässt sich lediglich aus dem Kontext der Gesamtantworten sowie in Korrespondenz zu den Antworten auf die Frage nach der Einbindung der FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren in kooperativen Promotionsverfahren schließen, dass die meisten Rahmen-, Muster- und Promotionsordnungen eine Betreuungsberechtigung für FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren vorsehen.

Rund 89 % der Antworten bestätigen eine im Rahmen von kooperativen Promotionen mögliche Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren als Betreuerinnen/Betreuer, als Gutachterinnen/Gutachter und/oder als Prüferinnen/Prüfer. Dies stellt im Vergleich zu der Befragung im Jahr 2016 einen Zuwachs von zwei Prozentpunkten dar. Lediglich 2 % verneinen und ca. 8 % beantworten diese Frage nicht.

Die Kooptation von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren wird nach Angaben der Hochschulleitungen in 22% der Fälle verwirklicht. Fast die Hälfte (48 %) der Antworten verneinen die Verwirklichung einer Kooptation. In einigen wenigen Fällen wird eine Kooptation zwar nicht verwirklicht, aber sie wäre gemäß einschlägiger Regelungen in den Grundordnungen, Landeshochschulgesetzen bzw. Promotionsordnungen etc. möglich. Rund 12 % der Antworten enthalten keine Angaben.

Auf die Frage, welche fächerübergreifenden Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung für die Kooperationsmodelle erarbeitet bzw. bereits angewandt werden, haben die meisten der Antworten auf gleiche Verfahrensstandards und Maßnahmen zur Qualitätssicherung hingewiesen, die auch für alle anderen Promotionen gelten, wie z. B. Betreuungsvereinbarungen, Betreuung durch mehrköpfige Teams, Fortschrittsmonitoring und fächerübergreifende Weiterqualifizierung. Darüber hinaus verweisen einige auf die Regelungen in den Rahmen-, Musterordnungen sowie in den Promotionsordnungen der Fakultäten und Fachbereiche bzw. in den Kooperationsverträgen oder ähnlichem.

Die Antworten der Hochschulleitungen auf die Frage „Hat das Sitzland Ihrer Universität Unterstützungsstrukturen für die kooperativen Promotionen geschaffen (z. B. Wissenschaftskolleg, Ausschreibungen)?“ ergeben aggregiert für die Bundesländer folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg:

Maßnahmenpaket zur hochschulartübergreifenden Stärkung der Promotionen, das im Jahr 2015 zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften beantragt wurde:

- kooperative Promotionskollegs
- Promotionsstipendien
- Kooptation von forschungsstarken Professorinnen und Professoren

Mit der Verabschiedung des Landeshochschulgesetzes durch den Landtag Baden-Württemberg im Frühjahr 2018 wurden die Bedingungen für die kooperativen Promotionen in BW gestärkt. HAW-Professoren sollen hierzu an die Fakultät einer Universität assoziiert werden können. Mit der Assoziierung an eine universitäre Fakultät können sie bei der Betreuung der Promovierenden die Ressourcen der Universität mitnutzen, ohne weitere inneruniversitären Rechte und Pflichten in der akademischen Selbstverwaltung zu haben.

Bayern:

Im Bayerischen Wissenschaftsforum (BayWISS), der Kooperationsplattform von 11 bayerischen Universitäten und 19 Bayerischen HAW, wurde 2016 mit dem Fachforum Verbundpromotion eine landesweite Struktur für kooperative Promotionen geschaffen. In derzeit 9 thematischen Verbundkollegs, die dezentral von paritätischen Leitungsgremien sowie Koordinatoren an Sitzhochschulen gesteuert werden, und welche nach Gründung durch mind. 3 Hochschulen für den Beitritt weiterer bayerischer Hochschulen offen sind, promovieren aktuell ca. 100 DoktorandInnen, Tendenz steigend.

Berlin:

Mit den jüngsten Hochschulverträgen hat das Land Berlin den staatlichen Fachhochschulen erstmals die Möglichkeit eingeräumt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen. Parallel dazu verlangt das Land Berlin auf diesem Weg von seinen Universitäten, den o.g. Fachhochschulen eine institutionalisierte Form der kooperativen Promotion anzubieten. Die Planungen und Vorbereitungen dazu laufen derzeit.

Brandenburg:

Aktuelle Ausschreibung: Zukunftsprogramm für die Fachhochschule des Landes Brandenburg (FH-Zukunft-BB) mit den Förderlinien

- I - Stärkung der Karrierewege, der anwendungsbezogenen hochschulübergreifenden Forschung und überregionalen Vernetzung, u.a. Etablierung von Graduiertenkollegs und Forschungsprofessuren
- II - Bindung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Fachhochschulen - Kapazitätserweiterung und Profilbildung
- III - Stärkung der Strategiefähigkeit

Das Land Brandenburg befürwortet kooperative Promotionen. Der Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen, z.B. in einer Landesgraduierteneinrichtung, wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Nachwuchs“, die das MWFK eingerichtet hat und in der Vertreter/-innen aller Universitäten und Fachhochschulen des Landes vertreten sind, geprüft.

Hamburg: z. B. Hamburg Research Academy und kooperative Graduiertenkollegs der Landesforschungsförderung.

Hessen:

Für die Einrichtung kooperativer Promotionsplattformen zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Mittel aus dem Innovations- und Strukturentwicklungsbudget für die Beantragung von Kooperativen Promotionsplattformen ausgeschrieben.

Über den Forschungscampus Mittelhessen werden sechs Promotionsstellen an der THM finanziert zur Durchführung kooperativer Promotionen mit den mittelhessischen Hochschulen. Die Mittel dafür erhält der FCMH vom Land Hessen.

Niedersachsen:

Im Rahmen der Förderlinie „Niedersächsisches Promotionsprogramm“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wird von den antragstellenden Universitäten erwartet, Fachhochschulen in die Projekte einzubinden: „Die Kooperation mit einer niedersächsischen Fachhochschule wird grds. vorausgesetzt. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine Förderung ohne eine Kooperation erfolgen. Die verfahrensbezogenen Rechte und Zuständigkeiten der betreuenden Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sind im Rahmen des Programms festzulegen und in die Promotionsvereinbarungen aufzunehmen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen sind als Betreuerinnen oder Betreuer sowie als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu beteiligen. Die Einbindung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen als Promovierende ist anzustreben.“ Ab 2011 regelmäßige Ausschreibung mit Fokus kooperative Promotion (Hochschule/ Fachhochschule); Aktuell läuft eine Ausschreibung (Einreichfrist 31. Januar 2019), in der solche Kooperationen grundsätzlich vorausgesetzt werden.

Nordrhein-Westfalen:

Graduierteninstitut NRW: Zum 01.01.2016 wurde das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (GI NRW) mit Sitz in Bochum gegründet. Das GI NRW ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der 16 staatlichen und vier staatlich refinanzierten Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Das GI NRW hat den hochschulgesetzlichen Auftrag, kooperative Promotionen an FH/HAW und Universitäten nachhaltig zu stärken und auszubauen.

Rheinland-Pfalz:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Weiterbildung richtet neue „Forschungskollegs Rheinland-Pfalz“ ein (seit 2018.), unter deren Dach gemeinsame Forschungs- und Promotionsprojekte von Universitäten und Fachhochschulen durchgeführt werden können. Das Ministerium bezuschusst die Forschungskollegs pro Verbund mit jährlich bis zu 250.000 Euro und erwartet ein Engagement der Hochschulen in gleicher Höhe. Die Förderung ist auf drei Jahre angelegt. In der ersten Auswahlrunde 2018 stehen für zwei Forschungskollegs eine halbe Million Euro zur Verfügung.

Saarland:

Das Saarland unterstützt die Einrichtung von Kooperationsplattformen zwischen der UdS und der htw saar, in welche auch die gemeinsamen bzw. kooperativen Promotionskollegs in ausgewählten Schwerpunktbereichen (d.h. in den Ingenieur-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften) eingebettet sind. Über diese (vom Land auch mitfinanzierten) Strukturen wird die Durchführung von kooperativen Promotionen auch seitens des Landes spezifisch gefördert.

Sachsen:

Gemäß der Richtlinie ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.04.2018 (Ziffer II Abschn. A Nr. 2 Buchst. e) können die Promotionsformen Industriepromotionen, Landesinnovationspromotionen, Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere auch im Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen als kooperatives Promotionsverfahren gemäß § 40 Abs. 4 SächsHSFG durchgeführt werden.

Sachsen hat im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Promovierende, die in kooperativen Promotionen zwischen FH/HAW und Universitäten ihre Promotion erreichen. Dies unterstreicht die in der Praxis sehr gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAW/FH. Weiterführende Unterstützungsstrukturen auf Initiative des Landes sind nicht bekannt. Es gelten die gesetzlichen Rahmenbedingungen: § 40 Abs. 4 SächsHSFG legt fest, dass Universitäten und Fachhochschulen zur Promotion bei Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammenwirken. Einzelheiten dazu gibt das Gesetz nicht vor. Einbezogen werden die Fachhochschulen dabei insbesondere bei der Betreuung, der Begutachtung der Dissertation und der Bewertung der übrigen Promotionsleistungen (§ 40 Abs. 5 Nr. 3 SächsHSFG).

Sachsen-Anhalt:

Derzeit befindet sich das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Novellierung. Angedacht ist, u.a. die gesetzlichen Grundlagen für kooperative Promotionsverfahren zu schaffen.

Im Rahmen der Zielvereinbarungen der Martin-Luther-Universität mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt 2015-2019 hat sich die Universität verpflichtet, die bestehenden Hürden beim Promotionszugang von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen vollständig abzubauen, um den Anteil kooperativer Promotionen zu erhöhen. Dies wurde im Rahmen der Überarbeitung der Promotionsordnungen realisiert (s.o.). Zudem können die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen gleichwertig an der Landesgraduiertenförderung partizipieren.

Darüber hinaus dienen institutionelle Kooperationsplattformen mit Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften, der Agrar- sowie der Lebenswissenschaften zur Förderung kooperativer Promotionen.

Thüringen:

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) hat eine zentrale Arbeitsgruppe der Thüringer Hochschulen eingerichtet (Koordinierungsrat), die für die Verknüpfung zwischen Universitäten und Fachhochschulen sorgt. An den Sitzungen des Koordinierungsrates nehmen die entsprechenden HochschulvertreterInnen regelmäßig teil. Über den Koordinierungsrat ist die Zusammenarbeit zur Implementierung gleicher Verfahrensstandards für Kooperative Promotionen landesweit institutionalisiert. Die Arbeit der Hochschulen wird über den Koordinierungsrat evaluiert.

Im November 2015 ist auf Initiative der Landesregierung das Thüringer Netzwerk für Kooperative Promotionen (NetzKooP) gegründet worden, um für geeignete Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH) den Zugang zur Promotion zu erleichtern. Das Netzwerk soll Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass mehr kooperative Promotionen in Thüringen durchgeführt werden und bestehende Hürden für FH-Absolventinnen und -Absolventen auf dem Weg zur Promotion beseitigt werden.

Die novellierte Landesgraduiertenförderungsverordnung sieht ausdrücklich die Förderung von qualifizierten kooperativ Promovierenden aus Mitteln der Landesgraduiertenförderung vor (§ 2 Absatz 2 Thüringer Graduiertenförderungsverordnung).

5. Exkurs: Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen

Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und kooperative Promotionsverfahren (Stand: Februar 2019)

Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen

Alle Länder sehen in ihren Hochschulgesetzen einen diskriminierungsfreien (direkten) Zugang von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen zu Promotionsverfahren vor. In erster Linie gilt dieser uneingeschränkte Zugang für Masterabsolventinnen und -absolventen. Die Hochschulgesetze in BE, BB, HH, MV, NW, SN, TH nennen explizit die Gleichbehandlung von Uni- und FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen bei der Zulassung zu Promotionsverfahren. Demnach dürfen Masterabsolventinnen und -absolventen von FH/HAWs gegenüber Universitätsabsolventinnen und -absolventen nicht benachteiligt werden.

Darüber hinaus ermöglichen alle Landeshochschulgesetze Bachelorabsolventinnen und -absolventen einen (unmittelbaren) Zugang zu Promotionsverfahren, der allerdings an das Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens geknüpft ist. Der Erwerb eines weiteren Grades, z. B. eines Mastergrades, darf nicht zur Voraussetzung gemacht werden.

In einigen wenigen Hochschulgesetzen, z. B. in BW, BY, RP, SL, SH und TH, wird im Kontext der Zulassung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens noch der Diplomabschluss von FH/HAW genannt.

Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren

Eine Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren ist in allen Landeshochschulgesetzen angeführt. In der Regel können FH/HAW-Professorinnen und -Professoren als Betreuerinnen/Betreuer oder/und Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden, auch wenn diese Möglichkeit z. T. unterschiedlich formuliert wird.

Bei gemeinsamen Promotionsverfahren (kooperative Promotionen) sollen sie als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. In BW können FH/HAW-Professorinnen und -Professoren bei gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren von Hochschulen mit Promotionsrecht befristet assoziiert werden. In Thüringen sollen die Hochschullehrer beider Hochschularten bei gemeinsamer Promotionsbetreuung gleichberechtigt mitwirken und dies darf die Habilitation nicht zur Bedingung machen.

Das saarländische Hochschulgesetz macht die Möglichkeit einer Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren vom Nachweis einschlägiger Forschungsaktivität abhängig. Eine ähnliche Formulierung ist im bremischen Hochschulgesetz zu finden. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Universitäten und FH/HAW sollen FH/HAW-Professorinnen und -Professoren, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind, als Prüfende, Betreuende und Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden.

Die meisten Landeshochschulgesetze verweisen bezüglich der Einbeziehung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren auf die Aufnahme einschlägiger Regelungen in die Promotionsordnungen.

Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren

In allen Ländern sind durch entsprechende Regelungen in den Hochschulgesetzen Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren geschaffen worden. Es lassen sich jedoch daraus keine einheitlichen Modelle für „kooperative Promotionen“ erkennen. Die diesbezüglichen Regelungen reichen von der Eröffnung der Möglichkeit einer Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren, der Einrichtung kooperativer Promotionskollegs sowie Promotionsprogramme (vgl. BW, HH, SL) bis hin zur Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für institutionalisierte Kooperation, wie z. B. der Gründung des Graduierteninstituts für FH/HAW in NW und der Möglichkeit der Errichtung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein.

Einen detaillierten Überblick über die Regelungen in den Landeshochschulgesetzen gibt die Übersicht im Anhang (siehe Seite 39 ff.).

Anhang

Empfehlung der 18. Mitgliederversammlung der HRK am 12. Mai 2015 in Kaiserslautern

Handhabung der Kooperativen Promotion

I. Präambel

Das Promotionsrecht der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen als Alleinstellungsmerkmal ist ein zentrales Thema im Verhältnis der beiden größten Mitgliedergruppen.

II. Ausgangslage

Ausgangspunkt der Diskussion um das Promotionsrecht und die Einbeziehung der Fachhochschulen ist die Aufgabenzuweisung der Universitäten und Fachhochschulen in den Landeshochschulgesetzen. Im Zuge der Ausdifferenzierung der Hochschullandschaft hat sich diese verändert. Den Universitäten wird in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften zugewiesen. Die Fachhochschulen haben die Aufgabe, den Anwendungsbezug der Wissenschaft zu pflegen und zu entwickeln und mit Hilfe der angewandten Wissenschaften eine praxisnahe Lehre bereitzustellen. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Auf die Bestrebung, die Fachhochschulen an Promotionsverfahren angemessen zu beteiligen, kann mit unterschiedlichen Modellen reagiert werden.

Der deutsche Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlung zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem darauf hingewiesen, dass die Universitäten eine Kooperationspflicht mit den Fachhochschulen im Bereich der Promotion trifft¹.

III. Empfehlungen zum Kooperationsmodell

Der Senat der HRK hat bereits 2007 gefordert, dass die Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen Möglichkeiten für kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen schaffen, in denen Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuer, Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren wirken können. Auch sollten in regionalen Verbänden von Fachhochschulen und Universitäten die Beziehungen in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden².

Zukünftige Weiterentwicklung

1. Um mehr Transparenz in dem System der kooperativen Promotion zu erreichen, verpflichten sich die Universitäten in der HRK zu einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften / Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren – und der Abbildung dieser Kooperation in Hochschulordnungen und Promotionsordnungen.

2. Die Hochschulleitungen wirken darauf hin, dass in den Rahmenpromotionsordnungen bzw. den Promotionsordnungen klare diskriminierungsfreie Regelungen für die Promotionsberechtigung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und die Betreuungsberechtigung für Fachhochschulprofessorinnen und -professoren geschaffen werden.

3. Die kooperative Promotion kann z.B. auch in Form einer Kooptation von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren an den Universitäten verwirklicht werden³ und/oder in einer Entscheidung

¹ „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“, Wissenschaftsrat, 02. Juli 2010.

² „Empfehlung zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“, Entschließung des Senats der HRK vom 13. Februar 2007.

³ So z.B. Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zu kooperativen Promotionen, 30. Juli 2014.

eines Promotionsausschusses über die Annahme einer an einer Fachhochschule forschenden Person als Doktorandin bzw. Doktoranden und/oder in der Konzeption eines Promotionsausschusses, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen angehören sollten.

Die Schaffung von gemeinsamen, an den Fächern orientierten Promotionskollegs/ Graduate Schools sollte forschungsstarken Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen stärker in das Promotionsverfahren einbinden und den Promovierenden den Zugang zu promotionsbegleitenden Angeboten erleichtern.

4. Für diese Kooperationsmodelle müssen fächerübergreifende Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung erarbeitet werden.

IV. Ausblick

Die HRK begleitet diesen Prozess durch ein Monitoringverfahren. Eine Evaluation der Umsetzung dieser Empfehlung sollte bis Ende 2018 erfolgen.

V. Feststellung zu weiteren Modellen

Keine gemeinsame Position besteht zwischen den Mitgliedergruppen der Universitäten und der Fachhochschulen in der HRK gegenüber solchen Modellen, die über institutionelle kooperative Promotionsvereinbarungen (s. o. III.) hinausgehen und in verschiedenen Ausprägungen die eigenständige Ausübung des Promotionsrechts an Fachhochschulen beschreiben.

Fragebogen A

zurücksenden an
Hochschulrektorenkonferenz
Referat B1
z. Hd. Frau Dudek
Ahrstraße 39
53175 Bonn
E-Mail: dudek@hrk.de

Antworten erbeten bis zum
31.10.2018

Ansprechpartner bei Rückfragen:
Herr Rockmann (rockmann@hrk.de) für Fragen zur AG „Kooperative Promotion“
Frau Dudek (dudek@hrk.de) für Fragen der Handhabung der Fragebögen

Antwort auf das HRK-Rundschreiben Nr. 24/2018 vom 24.08.2018

Fragebogen A

**Umfrage zu Promotionen von Absolventinnen und Absolventen
von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren
in den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Fakultät für Architektur

Dr.-Ing.

Ansprechpartner/-in für Rückfragen *)	
Name, Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

*) Diese Daten werden nur für die Bearbeitung von Rückfragen genutzt. Nach Beendigung der Umfrage werden diese Daten von der HRK gelöscht. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie hier nur Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeben, die diese Funktion im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten ausüben.

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen**Fakultät für Architektur**

Dr.-Ing.

Teil I**Anzahl der abgeschlossenen Promotionen von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule bzw. einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

Promotion nach FH-Diplomabschluss		
abgeschlossene Promotionen in den Prüfungsjahren ¹ 2015, 2016 und 2017		
Anzahl		Name der Herkunfts-Fachhochschule/HAW, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovenden nennen, falls mehrere von derselben FH/H/HAW stammen.
insg.	weiblich	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²		

Promotion nach Masterabschluss an einer Fachhochschule/H/HAW		
abgeschlossene Promotionen in den Prüfungsjahren ¹ 2015, 2016 und 2017		
Anzahl		Name der Herkunfts-Fachhochschule/HAW, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovenden nennen, falls mehrere von derselben FH/H/HAW stammen.
insg.	weiblich	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²		

Promotion nach Bachelorabschluss an einer Fachhochschule/H/HAW und anschließend Masterabschluss an einer Universität		
abgeschlossene Promotionen in den Prüfungsjahren ¹ 2015, 2016 und 2017		
Anzahl		Name der Herkunfts-Fachhochschule/HAW, an der der Abschluss erworben wurde. Bitte jeweils in Klammern die Anzahl der Promovenden nennen, falls mehrere von derselben FH/H/HAW stammen.
insg.	weiblich	
davon in kooperativen Promotionsverfahren ²		

¹ Das Prüfungsjahr beinhaltet das jeweilige Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester.² Promotionsverfahren, in denen Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen/HAW als Betreuer/in, Gutachter/in und/oder Prüfer/in im Promotionsverfahren mitwirken.Anmerkungen/Erfahrungen:

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Fakultät für Architektur

Dr.-Ing.

Teil II

Anzahl der abgeschlossenen Promotionen, die im kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule (FH/H) bzw. einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) abgeschlossen wurden

Kooperative Promotionen mit FH/H/HAW		abgeschlossene Promotionen in den Prüfungsjahren ¹⁾ 2015, 2016 und 2017																			
Anzahl	Name der Fachhochschule/HAW	Höchster erreichter Studienabschluss der Promovenden/des Promovenden Bitte auch den <u>Hochschultyp</u> nennen (Uni, FH, HAW etc.)	Forschungstätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen) ¹³⁾		(institutionalisierte) Form der Kooperation (Zutreffendes bitte ankreuzen) ¹⁾			Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen/Professoren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ¹⁾													
			an promovierender Universität	an kooperierender FH/H/HAW	Kooperationsvertrag mit FH/H/HAW	im Rahmen eines gms. Promotionskollegs (falls einschlägig, bitte benennen)	im Unternehmen/Institutionalisierung der gemeinsamen Arbeit, z.B. Graduate Schools (falls einschlägig, bitte benennen)	Evtl. Anmerkungen zur Form der Kooperation	FH/HAW-Professor/in als Betreuer/in (falls einschlägig, bitte spezifizieren - 1. oder 2. Betreuer/in)	FH/HAW-Professor/in als Gutachter/in (falls einschlägig, bitte spezifizieren - 1. oder 2. Gutachter/in)	FH/HAW-Professor/in als Prüfer/in	Evtl. Verhältnis zur Fakultät/Anmerkungen zur Beteiligung von FH/HAW-Professoren/Professorinnen, z.B. apl. Professor/in, Koordination, Honorarprofessor/in etc.									
weiblich																					
männlich																					

¹⁾ Mehrfachnennung möglich

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen**Fakultät für Architektur**

Dr.-Ing.

Teil III**Fragen zu kooperativen Promotionsverfahren mit****Fachhochschulen (FH/H) bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)**

1. Ist an Ihrer Fakultät eine systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren verwirklicht? Wenn ja, bitte benennen Sie die Art der Institutionalisierung.

Wenn nicht, ist eine systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren geplant?

Ist die Institutionalisierung der Kooperation in der Promotionsordnung Ihrer Fakultät abgebildet? Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

2. Sind in der Promotionsordnung Ihrer Fakultät klare diskriminierungsfreie Regelungen für

(a) die Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und FH/HAW-Absolventen

(b) die Betreuungsberechtigung für FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren

geschaffen/enthalten?

Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

Wenn nicht, ist es geplant, diese in die einschlägigen Ordnungen aufzunehmen?

3. Wie werden im Rahmen der kooperativen Promotionen die FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren in das Promotionsverfahren eingebunden?

Wird eine Kooptation von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren an Ihrer Fakultät verwirklicht?

Sind diese Möglichkeiten der Einbindung bzw. Kooptation in den Promotionsordnungen verankert? Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

4. Welche fächerspezifischen und welche fächerübergreifenden Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung werden für die Kooperationsmodelle erarbeitet bzw. bereits angewandt? Bitte nennen Sie diese Verfahrensstandards.

Anmerkungen/Erfahrungen:

Muster

Fragebogen B

zurücksenden an
Hochschulrektorenkonferenz
Referat B1
z. Hd. Frau Dudek
Ahrstraße 39
53175 Bonn
E-Mail: dudek@hrk.de

Antworten erbeten bis zum
31.10.2018

Ansprechpartner bei Rückfragen:
Herr Rockmann (rockmann@hrk.de) für Fragen zur AG „Kooperative Promotion“
Frau Dudek (dudek@hrk.de) für Fragen der Handhabung der Fragebögen

Antwort auf das HRK-Rundschreiben Nr. 24/2018 vom 24.08.2018

Fragebogen B

**Fragen zu kooperativen Promotionsverfahren mit
Fachhochschulen (FH/H) bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)
Umsetzung der HRK-Empfehlung „Handhabung der Kooperativen Promotion“ vom 12.05.2015**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Ansprechpartner/-in für Rückfragen *)	
Name, Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

*) Diese Daten werden nur für die Bearbeitung von Rückfragen genutzt. Nach Beendigung der Umfrage werden diese Daten von der HRK gelöscht. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie hier nur Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeben, die diese Funktion im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten ausüben.

Fragen zu kooperativen Promotionsverfahren mit**Fachhochschulen (FH/H) bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)**

1. Ist an Ihrer Hochschule eine systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren verwirklicht? Wenn ja, bitte benennen Sie die Art der Institutionalisierung.

Wenn nicht, ist eine systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen bei der Kooperation in Promotionsverfahren geplant?

Ist die Institutionalisierung der Kooperation in den Hochschulordnungen abgebildet? Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

2. Sind in der Rahmen- /Musterpromotionsordnung Ihrer Hochschule klare diskriminierungsfreie Regelungen für

(a) die Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und FH/HAW-Absolventen

(b) die Betreuungsberechtigung für FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren

geschaffen/enthalten?

Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

Wenn nicht, ist es geplant, diese in die einschlägigen Ordnung aufzunehmen?

3. Wie werden im Rahmen der kooperativen Promotionsverfahren die FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren in das Promotionsverfahren eingebunden?

Wird eine Kooptation von FH/HAW-Professorinnen und FH/HAW-Professoren an Ihrer Hochschule verwirklicht?

Sind diese Möglichkeiten der Einbindung bzw. Kooptation in den Hochschulordnungen verankert? Wenn ja, nennen Sie bitte die Quelle(n).

4. Welche fächerübergreifenden Verfahrensstandards im Sinne einer Qualitätssicherung werden für die Kooperationsmodelle erarbeitet bzw. bereits angewandt? Bitte nennen Sie diese Verfahrensstandards.

5. Hat das Sitzland Ihrer Universität Unterstützungsstrukturen für die kooperativen Promotionen geschaffen (z.B. Wissenschaftskolleg, Ausschreibungen)?

Anmerkungen/Erfahrungen:

Muster

Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen und kooperative Promotionsverfahren – Ländervergleich der Regelungen in den Hochschulgesetzen

Stand: Februar 2019

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Baden-Württemberg	<p>§ 38 Promotion [...] (3) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Masterstudiengang, [...] erfolgreich abgeschlossen hat. <p>Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.</p>	<p>§ 38 Promotion [...] (4) [...] Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellt werden können. [...] (6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. [...] (6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.</p>	<p>§ 38 Promotion [...] (6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. [...] § 76 Weiterentwicklungsklausel [...] (2) Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Bayern	<p>Bayerisches Hochschulgesetz (Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533))</p> <p>Art. 64 Promotion (1) [...] 2 Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium 1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität, [...] 5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Fachhochschule, [...] voraus. 3 Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge, sonstiger Fachhochschulstudiengänge, [...] zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.</p>	<p>Art. 64 Promotion (1) [...] 4 Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>	<p>Art. 2 Aufgaben [...] (2) [...] 2 Die Universitäten und, im Rahmen kooperativer Promotions, auch die Fachhochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten. 3 Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.</p> <p>Art. 64 Promotion [...] (1) [...] 4 Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>
Berlin	<p>Berliner Hochschulgesetz - BerlHG - in der Fassung vom 26.7.2011 (GVBl. S. 378; § 120 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160))</p> <p>§ 35 Promotion [...] (2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. [...]</p>	<p>§ 35 Promotion [...] (4) Professorinnen und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden. In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.</p>	<p>§ 35 Promotion [...] (4) [...] In kooperativen Promotionsverfahren wirken Universitäten und Fachhochschulen zusammen.</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Brandenburg	<p>§ 31 Promotion</p> <p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl./14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl./18, [Nr. 21], S.2)</p> <p>§ 31 Promotion</p> <p>(4) Der Zugang zur Promotion setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Wer den Masterabschluss an einer Fachhochschule erworben hat, unterliegt den gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion wie die Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss einer Universität. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.</p> <p>(5) [...] : Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für eine Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden.</p>	<p>§ 31 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(5) [...] Die Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule betreut werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen sollen zu Gutachterinnen und Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden.</p>	<p>§ 31 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(5) In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden Fachhochschulen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den Fachhochschulen aufzunehmen. [...]</p>
Bremen	<p>§ 65 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen erworben hat. Besonders qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss können auf der Grundlage eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>§ 65 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren der Hochschule für Künste. Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.</p> <p>(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 haben die Promotionsordnungen der Hochschulen zu regeln.</p>	<p>§ 65 Promotion</p> <p>(1) [...] Die Universität Bremen hat das Recht zur Promotion. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Universität einerseits und die Fachhochschulen oder die Hochschule für Künste andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. [...]</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
		insbesondere [...] 4. die gemeinsame Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, die Beteiligung von in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschullehrerinnen oder -lehrern oder Hochschullehrerinnen oder -lehrern der Hochschule für Künste und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Fachhochschulen oder der Hochschule für Künste, [...]	
Hamburg	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, HmbGVBl. S. 200)</p> <p>§ 70 Promotion [...] (3) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden.</p>	<p>§ 70 Promotion [...] (7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. Hierbei und bei etwaigen kooperativen Promotionsprogrammen mit den künstlerischen Hochschulen sind Professorinnen und Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>§ 70 Promotion [...] (7) Die Universitäten richten mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt. [...]</p>
Hessen	<p>Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666 ff.); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666 ff.); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)</p> <p>§ 24 Promotion (1) [...] 2)Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. 3)Das Verfahren der Eignungsfeststellung ist in der Promotionsordnung oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu regeln.</p>	<p>§ 24 Promotion [...] (3) [...] 4)Zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen bestellt werden.</p>	<p>§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen [...] (3) 1)Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. 2)Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. 3)Darüber hinaus kann der Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 43 Promotion, Habilitation</p> <p>(1) [...] Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule voraus. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden.</p> <p>(4) [...] Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden.</p>	<p>§ 43 Promotion, Habilitation</p> <p>[...]</p> <p>(4) [...] Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovendinnen und Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.</p>	<p>Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.</p> <p>§ 24 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...] 3 Die Promotionsordnungen müssen in geeigneten Fächern Bestimmungen über kooperative Verfahren zwischen Universitäten und Fachhochschulen zur Promotion, besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen enthalten.</p> <p>[...]</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) in der Fassung 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 18; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 88, 104d geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 550, 557)</p>	<p>§ 43 Promotion, Habilitation</p> <p>[...]</p> <p>(4) [...] Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovendinnen und Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.</p>	<p>§ 43 Promotion, Habilitation</p> <p>[...]</p> <p>(4) In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion, besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. [...]</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 63 i und 72 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317)</p> <p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>[...]</p> <p>(2) 1 Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. 2 Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(1) [...] 4 Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) 1 Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind. 2 Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung</p>	<p>§ 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>(1) [...] 4 Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) 1 Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind. 2 Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Nordrhein-Westfalen	<p>Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) Vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806)</p> <p>§ 67 Promotion [...]</p> <p>(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder 3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 <p>nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 67a Kooperative Promotion (1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.(2) Das von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt das kooperative Promotionsstudium,</p>	<p>nach Absatz 2 Satz 2 und zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren.</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Rheinland-Pfalz	<p>Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)</p> <p>§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen</p> <p>[...] Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion.</p> <p>(7) [...] Promotionsordnungen sollen Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sowie über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten.</p>	<p>§ 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem</p> <p>[...]</p> <p>(4) [...] In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden.</p>	<p>berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.</p>
Saarland	<p>Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG)</p> <p>§ 69 Promotion</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Universität hat das Promotionsrecht. Zum Promotionsverfahren an der Universität wird zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 61 Absatz 2 oder [...] 3. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtfumfang von maximal drei Semestern oder 4. einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studienleistungen in den Promotionsfächern im Gesamtfumfang von maximal drei Semestern 	<p>§ 70 Kooperative Promotionsverfahren</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die jeweils zuständigen Fakultäten beauftragen eine Hochschullehrer/in/einen Hochschullehrer der Universität und eine Professorin/einen Professor der Fachhochschule mit dem Abschluss einer Vereinbarung, um die von den Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 zu erbringenden zusätzlichen Prüfungsleistungen festzulegen. Soweit zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 69 Absatz 2 Satz 4 und 5 aufgestellt werden, darf nicht zwischen dem Masterabschluss, der an einer Universität, und dem Masterabschluss, der an einer Fachhochschule erworben wurde, unterschieden werden.</p> <p>(3) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule beteiligt werden. Die Beteiligung setzt den Nachweis einschlägiger Forschungsaktivitäten, die auch in</p>	<p>§ 34 Doktorandinnen und Doktoranden</p> <p>[...]</p> <p>(5) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchführen. In diesem Fall kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Fachhochschule erfolgen.</p> <p>Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674)</p>
		<p>§ 70 Kooperative Promotionsverfahren</p> <p>(1) Die Universität wirkt mit der Fachhochschule zusammen, um die Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen (kooperatives Promotionsverfahren) zu ermöglichen und zu fördern. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann auch mit anderen Fachhochschulen erfolgen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Universität richtet in geeigneten Forschungsbereichen gemeinsam mit der Fachhochschule Promotionskollegs ein. Ein solches kooperatives Promotionskolleg wird von einem Gremium geleitet, in dem Mitglieder der Universität und der Fachhochschule paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Über die Zugehörigkeit von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule zum kooperativen Promotionskolleg entscheidet das Leitungsgremium auf der Grundlage von Absatz 3 Satz 2. Kommt es bei Stimmengleichheit zu keiner</p>	

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
	nachweist.	der beruflichen Praxis erbracht worden sein können, voraus. Die Mitwirkung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Universität am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.	Entscheidung, benennt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einen externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, werden an den Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität beteiligt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. (5) Das Nähere zu kooperativen Promotionsverfahren und kooperativen Promotionskollegs regelt die Promotionsordnung der Fakultät mit Zustimmung des Präsidiums. Regelungen zu kooperativen Promotionskollegs sind der kooperierenden Fachhochschule zusätzlich zur Anhörung vorzulegen.
Sachsen	<p>Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), geändert worden ist</p> <p>§ 40 Promotion [...] (2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln. (3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p>	<p>§ 40 Promotion [...] (5) Das Nähere, insbesondere 1. die Zulassung zur Promotion, 2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen, 3. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an Fachhochschulen im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer, 4. ob ein Rigorosum durchzuführen ist, regelt eine Promotionsordnung. § 105 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 40 Promotion [...] (4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 38, 46 und 53 geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118)</p> <p>§ 18 Promotion, Habilitation (1) 1 Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. 2 Dieses gilt nicht für Bachelor-Abschlüsse.</p>	<p>Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 38, 46 und 53 geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118)</p>	<p>§ 17 Hochschulgrade [...] (6) [...]2 Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit</p>

Land	Promotionsberechtigung von FH/HAW-Absolventinnen und -Absolventen	Beteiligung von FH/HAW-Professorinnen und -Professoren an Promotionsverfahren	Rahmenbedingungen für kooperative Promotionsverfahren
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016; letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert (Ges. v. 10.02.2018, GVObI. S. 68)</p> <p>§ 54 Promotion [...] (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden.</p>	<p>§ 54 Promotion [...] (2) [...] Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. (3) [...] Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen.</p>	<p>§ 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein (1) Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018; letzte berücksichtigte Änderung: § 34 geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794)</p> <p>§ 61 Promotion [...] (5) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden. In den Promotionsordnungen ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom- oder einem Bachelorabschluss im Anschluss an das Studium zur Promotion zugelassen werden; für Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion wie für Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss.</p>	<p>§ 61 Promotion [...] Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.</p>	<p>§ 61 Promotion [...] Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der Fachhochschulen ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.</p>

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Leipziger Platz 11
10117 Berlin

Tel.: 030 206292-0
Fax: 030 206292-15

www.hrk.de